Sybella Hermann Büders Wittwe
zu Rodenbach Clägerin.

Contra

Die Gemein daselbsten, und
sonderlich Johannes Kreilbach
und Johann [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible];

Beschuldigung Zauberey
belangend.

1650.

A. 121809

Hochgeborner Graffe, Gnädiger
Herr.

Endtzogen und Cläger Schöffen, Hennen
Linden seel. Wittibe zu Rindenbach,
erscheint Johannes Hoß Heim-
bürger daselbsten, in Nahmen der
gantzen Gemeindten, und übergiebt
folgende beschuldigungs puncten, mitt
Nahmen der Zeugen und Directorio
underthänig bittendt, dieselbige gnä-
dig abzunehmen, und die ahngege-
bene Zeugen darauff fleissig Exa-
miniren undt Ihre aussag anno-
tiren zulassen, Mitt vorbehalt
aller ferneren rechtlichen notturfft.

Nomina testium.

Lengards Ehfrau — 1. Elß, Johannes Kründelbachs Ehe-
frauw.

Lengar — 2. Johannes Kründelbach.

Lengard Ehfr. — 3. Anna Johannes Hersen Haußfrauw.

Bartholomäus mägd lein b. gack — 4. Julian, Jost Rommels Tochter.

Ist mit zweyer gesell gezwungen worden — 5. Anna Maria, Peter Kolbs
Haußfrauw.

(3.–5.: all zu Ranbach)

6. Hennerich Thönges, Bürger undt
Rathsherr daselbst zu Siegen etc.

Schuldigungs puncten.

1. Erstlich wahr, daß die Be-
clagte gegen Zeugin vnnd dießhändt
Schaußen Haußfraw (: welche letzt
legen haben allerd nicht wohl
hördt :) in einem backhauß, in dem
die beclagtin hinein zu ihnen ge-
gangen, ahngefangen vnnd gesagt,
wann es ist wie man davon redt,
so künte ich hie hero hexen.

2. Wahr daß Zeugin sampt des
Schaußz Haußfrawe über dießz rede
erschrocken, vnnd darauff still-
geschwiegen, in meynung es solte es
schertz sein;

3. Wahr, daß dießes den 27. Julij
1650. geschehen;

4. Auch wahr, daß die beclagtin
selbsten ahm 28. Julij 1650. zu
Zeugen kommen, vnnd freymüthig he-
raus gesagt, Sie wolten in allen
Häusern zu Kindelbier gehen,
außgenommen Zeugin Häuser, darin
wöchen Kine;

5.

5. Warhe, daß die Zeugin auch solch zwey Häuser vnnd andere noch wichtigere Ding bewerckhstelt, vnd gesagt, welche ohne deß Zeugen, der Zeüg verschwiegen gehaltten worden seindt;

6. Gemeinesten Wahr, daß Zeüg selbsten geredt, daß Kein Mann dieselbige reden biß Zur rechten Zeitt, wann Ihr bringen solte;

7. Wahr, daß Zeüg über solche reden sich hochverwundert, vnndt darauff Zu Ihr gesagt, die redete viell von anderen Leüthen, gedenckhe aber deiner selbsten nichtt, biß die dann auch selbsten gütt.

8. Wahr, daß Sie darauff geantwortet, Sie wehre fromb;

9. Aber Wahr, daß Zeüg repliciret vnndt gesagtt, so hielte Sie doch jeder wann auch für eine Hex.

10. Wahr, daß Sie Zur antwortt geben, daß wüste Sie wohl, aber Sie hoffete, Sie seye fromb;

11. Fragt aber daß Sie [illegible] solche
reden fortgefahren vnd gesagt,
daß wann Sie ein Hexe were, So
hette Sie doch Ihr Lebtag keinem
menschen schaden gethan, So were
denn daß Sie die Schönhäuserische
bezaubert hette;

12. Fragt daß Sie darauf gefragt
warumb Sie daß denn gethan hette

13. Fragt daß Sie darauf ge-
antwortet, Sie hette die Schön-
häuserische sich [illegible] gar sehr mit
Ihr [illegible] [illegible]
geschrieben vnd geschenkt, daß
Sie nicht vergessen könte;

14. Fragt, daß Sie [illegible] da-
rauf fortgefahren vnd gesagt,
Sie, die Schönhäuserische würde Ihr
Lebtag nicht wieder gesund.

15. Wie denn Fragt, daß dieselbe
[illegible] alle tag schwerer worden,
vnd daß Sie nicht mehr [illegible]
gehen könne;

16. Auch Fragt, daß [illegible] den
3 [illegible] Augusti 1650. Johannes
Hörner

Höfen Haußfrawen alß Zeugin,
Korn schneiden helffen.

17. Fragt, daß Beklagtin darnach auch angefangen undt gesagt, Sie köndte sich nicht verwundern, daß [illegible] Will Herrn in Keller [illegible].

18. Frage, alß die Zeugin sich höchlich über solchen worten entsetzet, undt die Beklagtin vermerckt, damit Sie zuhalten, dann die Leutte nicht hetten, daß ein Zauberin in Keller, [illegible] Frage;

19. Ist Frage, daß Beklagtin darauff zur antwortt geben, Sie wolle, undt solches nach [illegible] einer weysen erzehlet, wie dem Hauß ist mir, in seinem [illegible]

20. Frage daß Sie auch die Fenster alle verhefftet gemacht;

21. Item Frage, daß Beklagtin ahn 10 2. Augusti, alß Zeugin in Feldt gelauffen undt Korn geschnitten, undt 4. Zeugin auch bey Ihr gelauffen, zu Ihm kommen, viele von Gott streitigen [illegible] [illegible] gewesen;

22. Frage auch, daß billich vnnd
recht, daß beÿde Zeügin ihre solche
reden vermittelst ihres geleisteten
aÿdts, aufs tag geben vnnd erzehlen
sollen vnnd müessen;

23. Frage auch, daß der Heimbur-
ger Johannes Hörß, alß die Be-
clagtin alle andern Zeügen vnnd
nicht Zeügin abhalte, die solche
worte von derselbigen gehört,
vorbringen wollen, die Zeügin
deßwegen Zürnte gesetzt vnnd
gefragt, warumb die hier eingeschrien
oder geschwätzt vnnd darauf ihn
dorst abgewiesen;

24. Frage, daß Zeügin deßen allen
vnschuldig zuerzeigen sich höchlich ver-
messen;

25. Frage, daß Zeügin dieß vnnd
vnnd die gesehen, daß Beclagtin
vnnd Würtz Frau beÿ einander
gesessen, vnnd gesprächt mit einand
gehalten;

26. Frage daß die Zeügin darzu
kommen, vnd gehört, daß Würtz
Frau

weinen gesagt, das müsse Gott er-
barmen, daß sie will Jhnen im
verschweren, deß feindts;

27. Daher, daß Zeugin deßwegen gesagt, wer daß sagen oder weiß könte;

28. Deß Daher, daß der Leytin hierüber gemacht, das keiner Mann wohl;

29. Auch daher, daß die fortgefahren, wie noch der andern mit Nahmen genennt vnd gesagt, ist die vnd die mit mir x

30. Daher, daß Zeugin die benandte Personen so mit Nahmen genennt worden, nach leiße, vnd ehr zeigen könne;

31. Daher, daß der Leytin gesagt, daß die benandte Personen Jhr lebtag für Hexen weren gehalten worden.

32. Aber daher, daß Zeugin darüber hin weggegangen, vnd gesagt, solche dinge weren schlecht zusagen;

33. Ober falsch daher, als der Leytin gehört daß über solche reden ein verstandt er-

undt von der Gemeinden vor-
stehern bey den Herrn schriftlich
zu Zeügen vorgelegt worden, daß
Sie im gegenwahrt Zeügens und
seines Sohns, einen Brandtte zu
Johannes Kröndelbach, alß Zeüge bey
selbigem im Hauß gelegen, kom-
men;

34. Fraage, daß Beclagtin daraus
Johannes Kröndelbach hat vor-
werffen, waß Sie daß darzu
bewegt hätte, daß Er denselben
wegen Johannes Hörsen, die worte
so sie Ihm alß Ihrem Vatter ge-
antwortet, undt auf der großen
brücken Zeügeredt habe, offen-
bahret hätte;

35. Fraage, daß Beclagtin darauff
betrüeblich gesagt, Wann Man
mit solchen Worten, welche auf
der brücken vorher geredt worden,
nicht einhalten würde, und daß
selbige ahn tag kommen solten,
so würde noch viell mehr geredt
werden, alß vormahls auf der
brücken geredet worden wahre;

Waß

Dieweil Zeugen Obrigkeit hierbey
erscheint, bitten producenten
die dahin anzuhalten, daß
sie Ihre Obrigkeitschafft von dieser
Sachen abtrag geben wollen.

Salv:

Directorium.

Test: 1. ad art: 1. 2. 3.

Test: 2. ad art: 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
11. 12. 13. 14. 15. 33. 34. 35. 36.

Test: 3. ad art: 16. 17. 18. 19. 20. 21.
22.

Test: 4. ad art: 4. 21. 22.

Test: 5. ad art: 23. 24. 25. 26. 27.
28. 29. 30. 31. 32.

Test: 6. ad art: 33. 34. 35. 36.

Gemeinde zu Kalen-
berg. l.

In dorso.

Beklagte soll Ihre fragstück künfftig
Sambstag zum 8. tag zur Cantzley
lieffern, und fernere verordnung
erwarten. Dillenburg den 11/21. Martij
1651. Cantzley daselbsten.

Nach verfließung hierin gesetzten termini,
zu anderweitlich examine Donnerstag den 7/17. Augusti
angesetzt. Dillenburg den 25. Julij 1651.

Cantzley daselbst.

Hochgeborner Graff, Gnädiger
Herr;

Entgegen vnndt Cristoffer Johann
Ludwig Ratzig zu Heimbergen zu
Rotenburg vnnd Johann Krebel,
beede daselbst als vermeinte Clä-
ger vnnd injurianten, Verschiedt
Hala, Hermann Seiler frl. Bittsteller
daselbsten, vnnd übergiebt auf der
Gegentheillen vermeinte articulos
probatoriales, folgende interroga-
toria, etc: vnnd demüthig bittend,
solche gewöhnlich ahn zu nehmen, vnd
darauff die angegebene vermeinte
Zeugen, fleissig examiniren vnnd
deren aussag annotiren zu lassen; Mit
vorbehalt, post publicationem at-
testationum, so wohl gegen der ver-
meinten Zeugen p. vnnd besonders
hiergegen der Gerichts vnnd
dritten, alss dieser Sach führer,
Kläger vnnd interessenten, Sie
auch 4. Zeugen: personen alß deren
aussag zu excipiren vnnd zu pro-
testiren.

Interrogatoria Generalia

1.

1. Ob Zeug nicht ein Urheber oder Anfänger dieß rechtigen streitts seye;

2. Ober nicht der erste Säger oder außsprenger, deren vnd Ihm gesetzter articul seye;

3. Ob Er nicht auch ein Mittelsager gegen die Verlagtin seye;

4. Ob Zeug auch den andern mit Clägern, mit bluts freundtschafft, vnd Leib nahe verwandt seye;

5. Ob Zeug nicht Feind mit Zeugend als Clägers Schwager seye.

6. Ob Zeug auch einiges Laster, als mit lügen, Hurerey oder diebstahl, behafftet vnd berüchtiget seye;

7. Ob Zeug vom Zeugenführer vnd Insonderheit vom Johann Hörsen einigen vnderricht der Sachen entpfangen, vnd wessen er kündig sein soll, oder wie zu reden seye;

8. Ob nicht Johann Hörst den Zeugen, zu Zeugen, gleichsam Reden laß vnd Sagen mit gewalt vnd Ihnen Lust mit schlägen dahin zwingen wolle, was er vnd warß Sie kündig halte,

nach seinem Verstand beliebe;

9. Ob Zeug sich nicht den andern gezeugen ihrer Kundtschafft halb underredet, und daß sie mit ein ander Zeugen wolten, verglichen habe;

10. Ob Zeug nicht der Beklagtin freundt, gewogen und begünstig seye;

11. Ob er auch einigen gewinn oder verlust dieser Sachen halben zugewartten habe;

12. Welchem theill er den obsieg ahm besten gönne;

13. Ob auch billig, daß ein Kindt wider seinen Vatter, oder Vatter wider seine Tochter, Zeugnus geben solte, und wolte;

14. Ob auch ein Ehegenoß für oder wider das ander, Zeugnis geben möge?

In dorso. Interrogatoria Generalia. Salvis etc.

Schlen, Herman Binder sel. Wittib zu Rodenberg, Beschüldig Beclagtin.

Contra

Johannes Hessen und Johannes Kröndelbach, Bürger zu Rodenberg, als vermeintliche Cläger;

Actum

Actum Singen den 22. Augusti
1651.

Nachdem Herren Nassaw Dillen-
burgische Amptmann und Räthe
per literas mutui compassus, und
darbey überschickte Schuldigungs
puncten, begehrt, den Graven
der Rodenbachischen Gemeinde
contra Schultheißen Hermann Pott,
den [illegible] den sub directorio
denominirten Zeugen, bey darüber
Zeugnuß abzuhören, als ist
Herr Anthonius Klingspor burger
meister des Raths zu Singen vor-
gefordert, und die Wahrheit
vom [illegible] zu sagen, bey
seinem geleisteten Rathseydt auch
erinnert worden, daß er den
beygegebenen Handtrewe zuthun
abgelobet, und deponirt
ehr Zeug, wie folget;

Ad art:

Zeuges Kling-
spor in ord.
6.

Ad. 33. art: sagt derselbig wahr
sey.

Ad. 34. art: Sagt er hette zu Brö-
[illegible] gesagt, was Ihm [illegible]

nach seinem Gefallen belieben;

9. Ob Zeug sich nicht der andern gezeugen Ihrer Kundschaft halben unterredet, und was die mit ein ander zeugen wollten, verglichen habe;

10. Ob Zeug nicht der Beklagtin freundt, gesippt und abgünstig seye;

11. Ob er auch einigen gewinn oder verlust dieser Sachen halben zugewarten habe;

12. Welchem Theyll er den obsieg am besten gönne;

13. Ob auch billig, dass ein Kind wider seinen Vatter, oder Vatter wider seine Tochter, Zeugnuss geben solte und wolte;

14. Ob auch ein Ehegenoss für oder wider das andere, Zeugniss geben möge?

In dorso. Interrogatoria Generalia. | Salvis [illegible]

Jochem Hermann Bender seel. hinterl. Wittib unschuldig Beclagtin zu Rodenbach

Contra

Johannes Heusser und Johannes Kürdelln Burgere zu Rodenbach, als vermeinte Klägere;

Abt.

Actum Siegen den 22. Augusti 1651.

Alß nach Herrn Naßaw Dillen-bergische Ambtmann und Räthe per literas mutui compassus, umb darbey überschickte Schuldigungs puncten, begehrt, dem Jacob der Rodenbachisch Gemeinde contra deßelben Hermann Bots der Wittiben, den sub directorio denominirten Zeugen, bey darüber ehestens abzuhören, Alß ist Herr Anthonius Klingspor burger und des Raths zu Siegen vor-gefordert, und die Wahrheit von dieser Sach zu sagen, bey seinem geleisteten Rathsherrn aydt erinnert worden, daß Er dem beygegebenen Handtreu zu thun ahngelobet, und deponirt Herr Zeug, wie folgt;

Ad art:

Ad. 55. art: sagt denselben wahr

Tönges Klingspor in art. 6.

Zeug Ad. 34. art: Sagt, sie hette zu Krö, dabey gesagt, was Ihr könnets

gethon hette, dass der Ihr die Wort-
te hette nachgeredet, die sie zu Ihr
nechst der brücken geredt hette.

Ad 35. Artic: affirmat der Vogt,
statter hette gesagt, du soltest mich
nicht gesagt haben;

Ad 36. art: sagt, sie hette gesagt,
sihe zu Johannet, dass Ihr nechst
letzte mit müsset der Ketzer die
Schell abgehawen werden.

Ad ultimum art: weiss sie nichts mehr.

Silentio imposito dimissus.

Zu wahrer urkundt haben wir
Stattschultheiss undt Bürgermeister
der Statt Siegen, diese attestation
durch unsern Stattschreiber aus
dem protocoll abschreiben, und
mitt unserm Insiegell bevestig[en]
lassen, So geschehen Siegen ut sup[ra]

(L.S.) Stattschultheiss und
Bürgermeister daselbst

Ifs: Hl. Hansen et Intervenientis Hl. Heinrich ... et Hl. ...mann.

Den 7. Augusti ist bey 1. Sambst
folgende Zeug von der Hannss zu
Rolenbach gegen Adolff Hermann
verhört.

Bekennet hierauf, allermassen dasselbsten
vorgestellet, so vermüglich aufs,
gesagt also folgt;

jn ord. 5.a test: Anna Maria peter buchholtz Ehe:

Anna Maria Peter Buchholtz
Hausfrau zu Radenberg jurata
et avisata.

Ad art: 23. Saget hierzu Nein,
Habe gehört die mit zu rechte
gesetzet;

Ad art: 24. Sagt Ja, dass hette
die gegen den Heimbürger geredt,
wenn es nicht gegen Rechte;

Ad art: 25. Saget Ja, wisse es aber
nicht, was die vorgenommen ge-
halten miteinander.

Ad art: 26. Sagt hievon die rede
hette sie nichts von Schwertz Leuten
gehöret;

Ad 27 Saget Nein.

Ad. 28. Sagt auch Nein.

Ad. 29. Sagt Nein.

Ad. 30. art: Sagt, ô Gott Nein;

Ad. 31. Sagt Nein.

Ad. 32. Sagt auch Nein;

Ad spec:

1. Antworttett, der Hainberger
were zu Ihr Zeugin in Ihr
Hauß kommen und gesagt,
die im articul obgl. 24. gesetzt
worden wehren, zwischen Ihnen /:
Kreützbauern :/ gefallen, Sie
Ihm aber kein geantworttett
und sich hochbewegten;

3. Antworttett, daß der Hain=
berger hette gewoltt, Sie solte
wider wie er wollte, Sie Ihm
aber geantworttett, Sie wolte
wehren nicht, weil er ungünstig ge=
fallen, da er ein Creützstell, sie
hinter dem Tisch gelegen, erwischet
und sich gegen Sie gefäustet
und geredt, waß Sie sagte, daß
Sie gemeinet, er würde Sie
schlagen, Das daß nicht geschehe,
darauf Er hinweg gangen,
daß ehe Er hinweggegangen, hette
Sie zu Ihm gesagt, kombst Ihr
heüt danümahl zu mir kommen,
und Sie wider waißen wollen, Sie

aber

aber das erste mahl zur Ehr ge-
weßt, der der Sie weder auch die
baijr gebraucht, der weher wart
daß Ehr der Teüfell hohlet,
darauß er ein ahrlosch genommen,
Ehr nachzuweisen, daß Sie geredt,
der Teüfell solte Sie hohlen,
wann Sie abgedacht worden nicht ge-
fallen, daß das nicht in Ihren
Mundt oder gekommen kommen,
sondern Sie hette gesagt, Ihr
verstehet, welche die rede auch
die baijr gebraucht, der weher wart
daß Ehr der Teüfell hohlete,
Mitt dem Zusatz, welche Ehr
voriges nachgeredete, der liege als
wie ein schelm so lang biß er es war
machete.

Sub silentio dimissa.

Jovis den $\frac{2}{12}$ Octobris 1651.

Ps: H. Secret: Daniel.

Sindt ein Theiler der Gemeinde
zu Rodenbach contra Colon Herr-
mann Rüder Christ der allhier fol-
gende Zeugen abgehöret, daß zu-
vor darinst noch gantz sambt geschehener

verwahrung nicht einen kör-
perlichen aydt abgelegt werden,
sammlentlich auß wie folgt;

in ordin. 3.a test: Anna Jois hesers des Heimberg. hfr.

Anna Johannis Hesser des
Heimbergers Haußfrau.

Ad interrogatoria Generalia.

Ad. 1. Antwortet Nein;

Ad. 9. }
Ad. 10. } Negat.

Ad. 11. Antwortet, das Gott die
wahl, das verstünde nicht, wo
der articul hinzielete;

Ad. 12. dem Rechthabenden solle
Gott heüntzu geholffen, darüber,
gen die aber der der obsieg nicht
wohl gönnen könnte;

Ad. 13. das stellete sie dem Recht
anheimb, verstünde ob nicht;

Ad. 14. Antwortet, wie im vor-
gehenden articul.

Ad articulos.

Ad. 16. der articul wehre wahr, daß
könnte das zeugen sich so eigentlich nicht
erinnern;

Ad. 17.

Ad 17. Antwortet, Ja, das hette
Zola gesagt;
Ad 18. Ja.
Ad 19. Antwortet, das hette Er-
ringlin gethan.
Ad 20. affirmat.
Ad 21. Zeugin hette keine solche Worte
nicht gehört, also das Er [illegible]
gesagt, wann müste nit alles sagen,
was man gehört hette.
Ad 22. Antwortet, dieses letzte
reden, hette Sie nit gehört, [illegible]
nit können [illegible], Zeugin
sagt [illegible], das Zola bey [illegible]
16. articul gesetzte [illegible]
[illegible] schuldig ist, Zola namblich
hette Zeugin [illegible]
[illegible], da Sie [illegible]
zu Ihr gesagt, [illegible]
Ihr [illegible], [illegible],
[illegible], solte [illegible]
[illegible], [illegible] testis repli-
cirt, Sie solte zu [illegible]
Herr [illegible] Ihr ingenuo

palds einen aÿdamb, Zeugin
aber geantworttet, Sie hette
sorge Ihr Mägdgen, wehre noch
zu klein: Zeug aber gesagtte,
Ich bin auch klein, warumb Zeug
verheürathet worden, bittet
nur Gott, daß Er auch einen
frommen aÿdamb bescheere, da
hette Sola gesagt, da wehre
umb zu bitten, Ihr Anna Ma-
ria, Stefen Anthon Kolb Haüß-
frau hette Sie berichtet, im
Heilenbronner Haüß dieseitte
der stege, im Keller doch wehre
nie Zeugin hette sich da-
rüber verwundert, und ver-
geben, daß hette Sie Ihr lebtag
nie gehört, Sola aber geant-
wortet, darumb Zeugin da-
rüber [illegible] sich verwunderte,
ob wehren noch welche andere Leüth
Herein, Ihr Anna Maria hette
gesagt, Conrad Hoffers Haüß-
frau wüsste im einer Kutschen, doch

Johann

Johann Krall hette bey Ihr seye j-
den Fritz Mohren Hauß Lachen
gleich oder sey, Keiner hette
Sala genennet, die Kräntzwache.
Also darauf Zeugin gesagt, Sie
hette die Häuser noch nicht all ge-
nennet, wan Lachen ahn Zeugin
Hauß nicht kommen, hette Be-
clagtin geantworttet, ob Lachen
nicht alle Hexen, Sondern auch
Hexenmeister, befraget, Sie
wollten das kennen Leuth kön-
nen, Beclagtin geantworttet,
Gleichwohlte Anna Maria hette
gesagt, Ihr Anna Marien Mut-
ter stünde zur Zeügen im Hexen-
buch, Sala auch selbsten vergeben,
man weiß auch, Ich seye eine
Hex, bin aber darumb keine.
Silentio imposito dimissa.

in ord: 1. test a.
Els: Johan Krüdells des
Clegß Haus
fr.

jurata et sufficienter advi-
sata.

Ad Generalia.
Elsa Johannes Krüdell Hausfrawe
vom Rodenbach,

Ad. 1. Negat,

Ad. 2. Antwortet, hette keiner Ihren Mann, auf hencken nur, geredt gesagt, weil sie dem Galgen gehöret;

Ad. 3. Antwortet, vor der Cantzleÿ hülffe die Galgen nit be-legen;

Ad. 4. Negat,

Ad. 5. affirmat;

Ad. 6. Sie wüste sich keines ~~...~~ groben Lasters behafftet, wer sonsten eine Sünderin;

Ad. 7. affirmat;

Ad. 9. hette mit Niemand geredt, wolte reden, weiß sie gehört hette;

Ad. 10. Negat;

Ad. 11. Negat;

Ad. 12. Seine recht habend.

Ad. 13. Nescit;

Ad. 14. Antwortet, verstünde es nicht;

Ad articulos.

Ad. 1.

Ad. 1. Balzer hette gesagt, wan
er ist wie eine fraw gesagt, so
fündte sich alhie [illegible]
Ad. 2. Affirmat, die andere fraw
aber hette gesagt, [illegible]
[illegible];
Ad. 3. Ob solches vorgangen [illegible],
[illegible] ein Jahr gewesen;
Johannes Krüdelbach.

2.us in ordin der Cleger Joes Krüdelbach

Ad Generalia.

Ad. 1. Heinz hette wieder den
Heimberger gesagt, was [illegible]
vom Balzer gehöret;
Ad. 2. Ja, hette es wieder den
Heimberger gesagt;
Ad. 3. Antwortet nein;
Ad. 4. Negat;
Ad. 5. affirmat;
Ad. 6. [illegible] nicht;
Ad. 7. Antwortet nein;
Ad. 8. [illegible] hette Heinz zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gehöret, [illegible]

aber gesagt, wolte nichts thün,
dijen alß wenß der gehöret,
Er aber gesagt; Nachdem würth-
wegen woher Hörig ahn der till-
herberg zur harten Kammer,
und Ihm vorgehaltten, daß
Er Ihr Schwinger wolle etwan
zuesorgen, welches nicht wüste,
Hanß hette geantwortet, Er
köndte es wohl sagen, wann
es gleich nicht geredet were,
weiß dann davon lige;
Ad. 9. Negat; helte sich der Ort
nicht geändert;
Ad. 10. antwortet Nein, Er-
clagtin hette Ihm einen acker,
und Er Ihr viell Gelts geschen-
ket;
Ad. 11. Negat;
Ad. 12. Eß wehre Ihme Leid vor
seinem Stieff Tochter [illegible], kön-
nete niemandt nichts böses, sondern
den [illegible] dem recht haben.
Ad. 13. Eß wehre Ihm Leidt, daß
Er

die gegen seine Tochter Zeügnüs-
geben solte, der Vatter köndte
sonsten selbst thün, wann sie die
Tochter darnach hielte;
Ad. 14. dasselbe verstünde Er nit;
Ad articulos.
Ad. 4. Antwortet, Er, Zeüg, hin
hette die wortt geredt, den Tag
wüste Zeüg nicht, ob warher aber
im Kornschnitt gewesen;
Ad. 5. Ihr Zeügs Schwester hette
Sie gewarnet, und gesagt, es
wehren Zwantzig Hexen im dorff,
als Er aber gefragt, wer wolte
die das sagen, hette Sie geant-
wortet, das hatt mir auch Anna
Maria Schefern und Kolls Frawe
gesagt, und ferner solche sachen,
nicht dießseits dem Wasser weh-
ren Mann und Frawe im einem Haüß
Hexen, Item in andern Haüß
wehre auch eine, aber müssig hette
Zeüg auch ein Hex im seinem Haüß;

Ad. 6. Zeüg hatte gesagt, Sel-
gen dieser weder sage ich dir nicht
noch, ich wüste ob deren thün;

Ad. 7. hatte gesagt, Selzer, du
redest von andern Leüth, und
schweigest von dir, weist du
auch was du und Peter Sch-
ter mit einander zu thün gehabt,
Bernhardin geantworttet,
wann ich eine wehre, wüste ich
ob Sie leügsten;

Ad. 8. Antworttete Nein, Sie
hatte gesagt, Ich wüste ob Sie
leügsten;

Ad. 9. Negat;

Ad. 10. wüste die worte, die Zeüg
gesagt, Selzer weiste wohl, was
die und Ihr Peter miteinander
zu thün gehabt, hette Selzer
geantworttet, das weiste die
wohl, aber, wann mir hec(?) lieber,
wüste ob ich leügsten;

Ad. 11 Sie hatte gesagt, hatte er, wan
sich könnte, so hatte mir die Spinhäuser,
sitz

sich so leidig gethan, die hette
sich bezaubert, auch darauf ein
hembd ausgezogen und es ge-
brochen, daß sie wüste daß ihr
Leibsgenist [illegible] leiden, darauf
seye [illegible] vergangen;
Ad. 12. Negat;
Ad. 13. Antwortet, daß hette
sie ein nach Erzehlenden geschehen
gesagt;
Ad. 14. antwortet, ja, darauf
seye vergangen;
Ad. 15. Ja, die Frau lage nur still,
und hetten ihr die beyn durch
geschwollen;
Ad. 34. Antwortet [illegible],
in seinem Hauße hette Er ein [illegible]
ab ihme ein [illegible] [illegible]
erzeigt und seine Tochter ver-
[illegible];
Ad. 35. affirmat;
Ad. 36. Antwortet ja;
Weiters darauf [illegible] nichts; itaq[ue]
silentio imposito dimissus.

Die vierte Zeügin soll noch ab-
gehöret werden, und wollen
die producenten die schrifftliche
Zeügen so noch gute wissenschafft
von der Sach haben, auch hierüber
hören laßen, wollen innerhalb
zu solchem ende die producenten
Ihre Beschuldigungen aufstellen laßen,
und dem Gegentheil zu zustellen,
Ihr interrogatoria auch darauf
zu verfertig. Signatum den
2. Octobris 1651:

4.a Test: Juliana Jost Rommels Dochter

Den 12. Februarij ao: 1652.
Ist die vierte Zeügin Ju-
liana Jost Rommels Tochter
zu Kalenbach utraq. parte
præsente abgehöret worden,
nachdem Aÿdt, so die würckliche
geleistet, und hatt dieselbe
hierauf wie folgt außgesagt;
Juliana vierte Zeügin jurata
et præmonita [illegible]
Ad. Gen. 1.
[illegible];

Ad. 2.

Ad. 2. Antworttet auch Nein;

Ad. 3. Antworttet auch Nein;

Ad. 4. Antworttet Nein, seÿ Ihme nichts wissendt.

Ad. 5. Antworttet Nein, dann sie noch ohnverheurathet;

Ad. 6. Antworttet Nein;

Ad. 7. Antworttet Nein, sie ob Gott wolte, niemandt alhie wider die Wahrheit zu lieb oder Laÿdt reden;

Ad. 8. Antworttet Nein, weiste auch selbsten nichts;

Ad. 9. Antworttet Nein, hette es nicht gethan;

Ad. 10. Antworttet Nein;

Ad. 11. Antworttet Nein;

Ad. 12. Gönne jedem theÿll sein Recht;

Ad. 13. Antworttet, laß stellen sie dem Richter haimb.

Ad. 14. Antworttet ohnvonnöthig, weil im vorigen verstanden.

Ad Articulos Ad. 1. art: sagt Zeügin wolle selber mit dem Haimbergerischen Zeugen

Haußfrauen Anna geredt,
Sie weren all im Keller bey,
|: sich selbsten selbst mitgenommen :|
nicht guett außerhalb Häuser
oder biß auf zwey Häuser,
mit dem Anhang, wann nur
einer die Leüt nicht nachsag,
darzu Anna obgl. geredt, Sie
wollt Ihr selbs mehr nicht nach-
reden oder nachsagen, alß Sie
vom Ihr gehört, da solte
Sie Gott verbehüten,
Ad. 21. Sagt Sie, Sie Zeugin
aber hette mehr nit all im
nechst voriger außsag gehört,
Ad. 22. Sagt Zeugin Sie hette
mehr nit zu erzehlen, alß Sie
schon ad 4. art: außgesagtt,
weiß sie auch mehr nichts von der
Sachen alß deponiert hette;
sub silentio dimissa.
Die Prod: Herr... will die Zeug
Schriftlichen zur Zeugen Ihr
offtwilen und alhir den inspectorn
nach

noch schüldig vnnd abzuhören
laßen, dardurch Ihr 8. tag Zeit
gegeben; Signatum den 12 .
Februarij Ao: 1652 :/:

Den 22. 8bris 1651.

Hatt Johannes Herr von Ro-
denbach ahngezeigt vnnd ge-
betten, folgende Personen
bey Ihrer Zeugnüssen verhör
zu erlaßen.

Text:
Johan Daum,

Vnd Articul:

Johann Daum ein geschworner Mann
zu Rodenbach, ob er nit (?) Hort
Schaufs vom Rodenbach, welcher
im Jüngsten früling daher den
nach Zeit (?) vnder Zur-
Schaft oder Morgens sich
häußlich begeben, nit auch
von seinem abzug sich hören
laßen, gegen Ihr Herr vnd
Ruedelbach, das Schola oder
die Stacht, derenthalben
der streit ist, zu Ihm brauch
gewendt, Item wan der Ritschen-

Brauberg abermals Zeug

Johann Harß, ob Scala nicht in
seinem Hauß gewest, dann
Ihr die Sach schreiben wollen,
Auf waß weiß es dann mit
den armen Kindern geh;

Joes Li Wortz auch Zeug

Johannes Leijlenweb auch gestern
vor dasselbst, ob abgem.
Dietherich Hausknecht nicht
zu seiner Küblerck Schaler
Scala gewest, die verläumder
sich drüber /: ob Ihr Mann es
Ihr schon zuvor hatt verbott,
weil daß verlangte Scala Zeug
Leüth gelesst, welche die
nicht Nahmen genennet, daß
dieselbe auch der Leüth seijn
sollen;

Jovis den 11 L. Martij
P: Herr Amptmann.

Ist Ehr Sebastian Wetzstein
und Ehr Philipp Paalbach
respective inspector und Pfarrer
zu Hüttgen vorgenommen,

und

Chr: Wetzslar
~~Chr Philips Vol bach~~

vnndt vorgekhomen handtge=
löbnüß befragt worden, waß
die vom Beilager sollen
halten vnndt Scandall vor
nachrecht gehördt, Ihr Philips
legt einen extract loco infor=
mationis ein, welche Jäger be=
schehen nach dem inspector abge=
fertiget, vnndt sagt darauß
dieser, daß sola zu Ihr Mon=
tags kommen, als aber ist das
tags nitt zu hauß fundt, folgend
dienstag sich wieder eingestellet,
vnnd gebetten, daß vnsers
gnedigen herrn Excell: Ihr
außgegeben geschrauch vnnd gestraiß,
daß se will hero zu werden,
wol werchen, nitt möchte ahn=
gezeigt werdt, die vnnd Ihr
Stieffvatter Wöllenbach, welch
sich vor den geistlich zu
Seyger vertrag. darauß
testis geantwortet, sola
alte von dem geistlich eine

Datum ist das einmahl
klagt Wendelbach
Stieffdochter

schrifftlich verkündt bring,
wie es abgeloffen, so lang wolte
er innhaltten, dass aber ihr
angeläutet, wann sie wüste,
welche Herren wehren, weilen
sie auch nitt gutt, dass sie sich
zu wehren entschuldiget, dass gefraget,
ob auch eine Hexerey werden
könnte, Antwort Ja, wann sie sich
bekehren thäte, Im übrig

Hat es vorhin nit allerdings gelaugnet

hatte sie verlaugnet nitt allerdings
gelaugnet, dass sie die worte
geredet, das sie sich entschuldiget,
ob wehre nitt allerdings also,
wie Ihr Beystätter außge-
geben, sie lang bis wehre aber
herausgeschwatzt nitt worden
kommen, Ihr Philipps ingleich

L. Hr. Volbach

weiß dass, wola habe sich nitt
ohnschuldig gemacht, nur etwa
geredet, Ihr Beystatter
hette aber wohl zu viel aus die
außgeben, loden.

Praes: Herr Schultheiß.

Ass.

Ist Adela sampt Ihrem Vorstand
Samuel [illegible] ein Verhör er-
schienen, vnd Ihr das Jenige,
was Sie gestrig güetlich bekhündiget,
vorgelesen worden, Welches

Confessio Reae sed vide postea se explicantem

Sie gestehet, darauf ferner
Ihr zuegesprochen worden, freund-
lich zue bekhennen, was Sie ge-
wahrt, antworttet, als Sie Krö-

Extensior Reae Responsio

delbach Sie gefraget, ob Ihr
[illegible] gebrachet, hette Sie geant-
worttet Nein, vnd [illegible]
nun auch schwerlich gesprochen,
Weillen die Sterndt [illegible],
zue welchem andern Krödelbach
stall kommen vnd gesagt,
ob gebe dem Vorsteiner [illegible]
[illegible], Weillen die Sterndt
[illegible] sterben, ille gesagt, Gott be-
hüt vns, die leüthe [illegible]
Ja nitt alle Hexen sein, dieses
Wortt aber hette Krödelbach
nitt gehöret; Als Adela wider
zue Krödelbach kommen, hette

Die gesagt, die Leuthe brauch(en)
sich selbsten umb die Pferdt,
[illegible] die die Weinfahrt
nach dem Rhein ahn die bergstraß
thetten, ille solches bestendig Leugnet
et dimissa.

Hochgeborner Graue, Gnediger
Herr,

Alß [illegible] die Gemeinde zu Roden,
[illegible] wider mich
undt benanndte Ihr Klag eingeliffert,
sambt Ihren mit übergebenen Schul-
Ordnungs pünkten, habe ich der ge-
bühr nach nit umbgehen können,
daß meinige dem Bericht bey
einzubringen, undt derhalben
underthäniger bitt Hernacher
benambte Zeugen [illegible]
brauch nach abzuhören, undt
auf die benambte articul zu fragen;

Denominatio testium.

Ihr Sebastian [illegible] inspector
undt Ihrn Philips [illegible] Pfarr-
herrn zu [illegible],

Petin gegen Zeug
1. Ehr inspector
2. Ehr Solbach

Fragstück

LEÆ

Articuli proba-
toriales

Fragstückh.

1. Ob nitt Johann Schallbach vnnd Johann Hess die ersten Clöger bey Ihm Sulbach gewesen;

2. Ob die beyde nitt Gastt vnnd vielmahl vnder der Zeitt in Rodenbach einige streittigkeitt erregett;

3. Ob Sie auch nitt gastmahl vnd andere Leüthe belogen;

4. Ob die beyde Zeüg, die beyde vom Rodenbach verglaübt, leichtfertige Männer schweren vnd selbige nit darfür ahnsehen können;

5. Ob die Zeüg nitt 14. Jahr lang ein Wittiber gewesen;

6. Ob selbige sich nicht aufrichtig vnd redlich gewehrt, vnd Niemandt belogen oder betrogen habe;

7. Was Gott befohlen Mose im 2. buch Capit: 22. v. 22. 23. 24. et 25. Vnd auch ahm 35. v. 17. 18. 19.

8. Ob ein Eheweib mit Ehren

Zeügnuß ihrem gewesenen behülf-
lich seyn können;

Ew. Excell: und Gnd.

Underthänige
Hermann Boland seel.
Hinderlassene Wittib.

Hochgeborner Grafe, Genediger
Herr;

Entgegen und wieder Hanß
Heesen und Johannes Rendelbach
burgere zu Kalenberg alß ankle-
digte Clägere ahn einem, Beschimbe
theyls, Hermann Bülen seel. Witt-
tibe daselbst, alß hochbetrübte
und unschuldig Beclagtin, ahn
andern theylß, undt übergib ich
folgende Beschuldigungß puncten,
mitt der Zeugen Nahmen undt
directorio, oth: und demüthig
bittende, solche gnädig ahn zu-
nehmen, und dem Gegentheyll, ob
er interrogatoria darüff wolte

verfertig

verfertigen, zuzustellen, und
demnach die producirte Zeug
auf einen nahmhafften tag, vor-
zugegen theylle citirt werden,
abhören und ihre aussag fleißig
annotiren zu lassen, Alles vor-
behalt aller formen rechtlich
notturfft.

REA weitere Zeugen

Denominatio testium.

1. Conradt Horst.
2. Anna Conradt Horsen Haus-
frau.
3. Johann Horst, Jetziger
Heimberger.
4. Johann Daub.
5. Peter Conkell.
6. Philips Bender.

} alle zu Rolenberg.

Beschuldigungs punckten.

REA Articuli probatoriales

1. Erstlich wahr und landt-
kündig, dass producent in 14.
Jahr lang ein Wittibe gewesen
und noch seye;
2. Wahr und zeug anders nicht bewust
als dass producent in seinem lebend

weil sie iber stendts fromb und ehrlich
verhalten habe;

3. Auch wahr, daß Zeug niemahlen
gehört, daß producentin Ihr
Zeug oder auch seine Mittzeug in
jüngst oder geschwächt habe;

4. Wahr, daß erster und dritter
Zeug ausgeschwächt worden,
ob wolte sie mit Teüfflische
Künst mit einander uf einem gül-
den Kütschy fahren;

5. Wahr aber, daß Zeug solches
nicht vom producentin: sondern
vom Clägern Hanß Herzog und
Weindelbach, als solcher noch aus-
sprengen, gehöret, daß sie die-
selbige ausgesprengt;

6. Wahr, daß Clägere solche vom
Ihnen ausgegossene Schmäch worth
uff producentin, als ob dieselbige
solche ausgeschüttet, wendt spar-
giert hätte, legen wolte keinz
woll;

7. Item wahr, und ein Gemein Lau-
mündig, daß Weindelbach Er und all Lage

für

für einen unbeglaubten unnd streit„
süchtig Mann, in der Gemeind ge„
halten worden.

8. [illegible] wahr, daß er noch„
mahls in der Gemeind [illegible]
streitbahr [illegible] habe;

9. Gleichfalls wahr, daß [illegible]
[illegible] seeligen Tochter nicht
bey richtigen Vernunfft seye;

10. Item wahr, daß sie [illegible] friedlich
unnd mit der [illegible]
gehabt, auch bey ihren Kindern [illegible]
[illegible] gehalten habe;

11. Wahr, daß ihnen einklage den
Klägern Herren, als Bürgermeistern,
die [illegible] getrieben;

12. Wahr, daß [illegible] gegen ihnen
damahls öffentlich gesagt, produ„
centin wehre eine [illegible]
[illegible] behalten.

13. Wahr, daß [illegible],
[illegible] beweisen, daß sie ihm die
[illegible] behalten hette;

14. Item wahr, daß er [illegible] animo

injuriandi gesagtt, Er wolle
es dazu bringen, daß producen-
tin solte verbrandt werden, oder
das blut solte Ihr verlieren;

15. Auch wahr, und Zeugen wißlich,
daß Kendelbach selbsten keinen
Ihr Zeug gesagt, daß Hans Horst
Zur Kendelbach [illegible]
und Kendelbach geredt, Er solte
Zeugnuß geben, producentin solte
die Schmähe wordt wann der Kütschel
gegen [illegible] und Zeugh Zeug
außgegoßen;

16. Wahr, daß Horst, alß sich Ken-
delbach dargegen beschwert,
Ihm Zu schlag getrawet;

17. Ebenfalß wahr, daß er geredt,
Er Kendelbach solte selbst, Es
wahr gleich wahr oder nicht, Zeug-
en, es lege Ihm ja nichts daran;

18. Gleichfalß wahr, daß Kendel-
bach bey den Ersten gehörn Zeug,
Johann Daum und Christoffel Weber
einbrachte gestandt, und gesagt,

Horst

Hanß Herß hette Ihr kleine
wollen, Er solte sagen, pro-
ducentin hette daß gestern
von bey den ersten Zeugen der
Kutschen halben, geredt und auß-
bracht, ob Er solches auch gleich
wahr oder nicht;

19. Wahr auch daß Hanß Herß
ein Jhrer rechtschaffener Mann seye,
und bey der gemeinden streit und
schlägereyen abgezogen habe;

20. Und wahr, daß er des
Zeugen Haußfrauen gemacht hatte,
wie der producentin.

21. Letztlich wahr, daß Kläger
Hanß Herß Zeugen Haußfrauen,
alß Sie gegen producentin Zeug-
nuß geben sollen, alles wie sie es
sollen, underweißt, und alß Sie
sich dargegen geweigert, daß er
Ihr mit einer Ehrenschellen zuschlagen
getröwet;

Waß Zeugen weiter weißt und

Salvo

Directorium.

1. et. 2. Test: ad art: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

3. Test: ad art: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

4 Test: ad art: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10

5. Test: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. et 21.

6. Test: ad art: 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 18. 19. 20.

In dorso.

Schuldigungs pünkten.

Bastian Hermann, Bürger [illegible] Wittib zu Rodenbach, angschuldigter [illegible] Clagerin,

Contra

Hanß Herz undt Johannes Arnoldtbach daselbsten, angeklagte Cläger;

Die fragstuckh, welche Clägerntheyll [illegible] zu fertigen gemeinet, solle er Montags den 23. Aug. zur Cantzley schicken, beyde theyll persönlich dem Zeugenverhör [illegible], undt dem examini beywohnen. Dillenburg den 17 Julij 1652.

Cantzley daselbst

Den 25. Aug.

Ss. [illegible]. Den 25. 7. Augusti seind folgende
Zeugen, so vor dieser der [illegible]
Zeugen die Gemein vorgestellet.

3.ius in ord: test.
Rea Johann Heeß
Jetzig Heimberg

3. Testis Johann Heuß ietziger Hain-
berger juratus et praemonitus.

Ad 1. art: Sagt ja.

Ad 2. Sagt ja und könte Ihr andert
nicht nachsagen;

Ad 3. Sagtt, habe dasselbe niemahlen
gehört

Ad 5. Sagtt vom Heimberger Heuß
sagen hette er es gehört, aber
nicht von Andern leut;

Ad 6. Sagtt weiß davon er nicht.

Ad 7. Sagtt vom seiner streit,
sonst könne er nicht eigentlich reden,
dann die Geistlich[en] Leute Ihr
Zum Tisch des Herrn gehen, und
[illegible] allhie im dieser Dorff
Zum Zeugen abgelassen worden,
hette mit Ihrem Schäfer einen
streit gehabt, wie sie aber
vom Schultheiß geschieden weiß
er nicht;

Ad 8. Nescit.

Ad 9. Sagt Julian sey guten Verstand.

4.us Rectest: in ordine Johann Dörin

Ad. 10. Nescit;

Zeüg weiß nichts mehr. Ergo
sub silentio injuncto dimissus.

Vierter Zeüg Johann Dörin
juratus et praemonitus.

Ad. 1. Sagt Ja, daß wüste er woll
wohl.

Ad. 2. Sagt die Chola hette sich
woll verhalten, nur daß
sie bey disem streit einen wolf
salter abgezogen hette;

Ad. 3. Sagt vom jetzigen Zeügen
wüßte er nicht, wie etlich
der vorigen Zeügen hette sie
ich wohl gestritten;

Ad. 5. Sagt, der Zeüg hette es
vom Ihr nur einmahl gehört,
da er zur Ihr gesagt, sie müßte
Ihr ein Köß geschenk, die Chola
aber Ihm Zeügen geantworttet,
daß sie Ihrem Kind hatter
dasselbe nit geschenkt;

Ad. 6. Nescit;

Ad. 7. art: Sagt Zeüg, Fröhlich

Weher

wehre er in der Sauren, aber
der Laüth wehren mehr
wan dieß Ihr zün verstehen
geben;
Ad. 8. Sagtt das wehre nit ohne
und könne nit nein darzü
sagen;
Ad. 9. Sagt Julian hette verstandtt
gewünscht so viell daß von einer
Hanibal Hersohn er fordert würde
Ad. 10. Sagt könne daß eben nit
also sagen;
Weiß weiters nichts mehr, nur daß
Er auff den 16. 17. und 18. ar-
ticuln wehre gesagt, daß Krö-
delbeck derselben inhalt zu
Ihren Zeugen geredt habe;
Ergo sub silentio injuncto
dimissus.

REA. 5.us in ordin. test: Peter Brickell

5. Testis Peter Brickell juratus
et praemonitus und ist salvis
exceptionibus admittirt;
Ad. 1. Sagt Ja, daß solches wahr;
Ad. 2. Sagt Zeüg er wiße von
Ihr anders nitt.
Ad. 3. Sagt Ja, daß hette Er

niemahlß gehöret;

Ad. 5. Sagtt es börste hette er vom Hanß Hassen vor der Mühlen gehöret zü Rodenberg;

Ad. 6. Sagtt, hette es zür Heügen bey Ihr Ehrwürden beyden Hanß Hassen und Rödelberg gehörett;

Ad. 7. Sagtt hette wohl Johann streitt gehabt, und auch noch kürtzlich mit Ihrem Sohn hier, dann er ein kinderschreyh vom Schultheiß gethan;

Ad. 8. Sagt hette wohl offt streitt gehabt;

Ad. 9. Sagt wehre nitt eben reich klug;

Ad. 10. Sagtt, bißweylle sie es wohl schlecht, mit silien, daß die alteren kindern es abschrecken;

Ad. 11. Sagt Ja;

Ad. 12. Sagt Ja, als hette halb hette producent Ihr sein Schandt bekennt, Ihme zu vor auch gesagtt, er sollte nicht anfangen;

Ad. 13.

Ad. 13. Sagt Ja;

Ad. 14. Sagt Ja;

Ad. 15. Sagt Ja; Kronenberg hette überfahren werden sollen von des Kutschers wagen oder wagen nicht;

Ad. 16. Sagt Ja, daß hette Kröbel, besch gewendt;

Ad. 17. Sagt Ja, wie auch schon deponirt;

Ad. 21. Sagt wehre ~~Haus~~ Haus wie die dingenste geschicht geschehen, und heise seine Hausfrau Anna Maria, welche schon in dieser Sachen abgehört worden;

Sonst weiß nichts mehr

Ergo sub silentio injuncto dimissus.

6.tus Test: Kerinred Theissen, der 6. Testis Christ Sander juratus et praemonitus.

Ad. 1. Sagt Ja, daß wenigster nemmalle woche;

Ad. 2. Sagt hette sich öfter broch salver worden loß;

Ad. 3. Sagtt Ja, hette es nitt gehöret;

Ad. 5. Sagtt Kröttelbach hette es geredtt in sein Haußgang Thieß Abelandt vnnd Johann Daniel bey sein;

Ad. 6. Nescit, dann er es nit gehöret;

Ad. 7. Sagtt, Er wiste Jhn wie er ist, welches wohl kündtlich;

Ad. 8. Sagtt, einige hetten in der Gemein Streitt mit Jhm;

Ad. 9. Sagtt es welche schlechtt genug mitt Jhm, sonst ging es nitt so herumb;

Ad. 10. Sagtt, Könne es Julian nicht nachsagen;

Ad. 18. Sagt, Ja, Kröttelbach hette dasselbe geredt;

Ad. 19. Sagtt sey kündlich vnnd verwunderlich genug, wie er Heimber vorgelassen;

Ad. 20. Sagt das weiste Er nicht, Hette auch nichts mehr, Ergo sub silentio dimissus.

Hochgeborner

28. L. Febr: 1 bis 3. seind
diese 4. Zeüg abgehört.

Hochgeborner Grave, Genediger
Herr.

Endtgegen unndt Wieder Hanß
Hagen zu Redenbach, übergebe
Ich folgendte Schuldigungs püncten
mitt der Zeüg Nahmen unnd
Directorio Etc: und demüthig
bittendt, darauff die angegebene
Zeügen fleißig examinieren
unndt deren außsag annotieren
zulaßen, Mitt vorbehalt
fernerer rechtlicher nottürfft etc.

Nomina testium.

1.2. Christ Weber unnd seine Haußfraw Juliana } alle
3. Anna Maria, Johannes Daüman Haußfraw; } zu
4. Margretha, Adamb Schäfers Ehefraw. } Redenbach

Schuldigungs püncten.

1. Erstlich Wahr, daß Johannes Krödelbach zu Zeüg gesagt, Hanß Hagen hette ihn Krödelbach zerissen Dieger und Redenbach

zwingen wollen, er solte
zeügen, producentin hette
gesagt, die Leüth nicht im
Kütschen, ob wahr oder nicht
wahr;

2. Wahr auch, daß Kindelbach
gesagt hette, Hanß Jörg hette ihr
in diesen zwingen wollen, daß
er sagen solte, producentin het
begehrt, die Leüth führen in Kütschen
obschon nicht wahr were, daß
sie es gesagt hette, dann es lege
ihr nichts dran;

3. Wahr, daß diesen heiligen
Hauß ein offenbar bekantlicher Zanker
seye;

4. Item wahr, daß er oftermahls
under anderen auch für den Kirch
streit und zanckhaftig;

5. Sie wahr, daß er niemahls
den Knechten die Holtzkerben
für den Schirm abzustrücken ge=
schlagen;

6. Auch wahr, daß er keine selbst
niemahls das beim Holtz [illegible] halb ge=
schlagen;

7.

1

7. Wahr, daß Er Zeugen ein aug geschlagen, daß Er in vier Tagen nichts damit sehen können;

8. Gleichfals wahr, daß gegentheil der producent in acht den Kramladen außgerißen, und solche daßelbe gebrochen, und Ihn ein Landthor gescholten;

9. Wahr auch, daß Er Sie gestalt wechsels ein Landt und Leutdieb gescholten, Ihme auch zu [illegible] getrücket;

Daß Zeugen weiter bekandt [illegible]

Directorium. Salv.

Test. 1. ad art: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Test: 2. 3. et 4. art: 8. et 9.

Schultz Hermann Bulen [illegible] zu [illegible] 1

Actum Oldenburg d. 28. Febr. A. 1653. in der Cantzley

h. 2. pom:

Führet Schultes Hermann Bulen [illegible] zur [illegible] 4. Zeugen

gegen Heimberger daselbst.

Heimberger excipirt gegen Christ Weber, er habe kein kundtschafft gegen ihn, admissus salva exceptione, omnes jurati et juratae.

Rea Test: 1. Christ Weber

Test: 1. Christ Weber.

Ad 1. art: Ja, Kruedelbach hette es gesagt über seinem Kruedelbachs tische, da die [illegible] zusammen kamen, dabey Christ Kamler und Johann [illegible] gewesen, seye vergang. Johannestag mit Sommer ein Jahr geweßen, Heiße Ihn Kruedelbach hette gebraucht zu schweren, solte es also sagen;

Art: 2. Die Kruedelbach hette es auch selbigesmahl also über seinem Tisch gered;

Art: 3. Er Heiße könte leicht [illegible] [illegible], sei mit einem [illegible] [illegible];

Art: 4. Ja hette dergleichen bey der Kirch und Gemeind gehört [illegible] gemacht.

Art: 5. habe gehört, daß es geschehen, sey

bey dannoch der H[illegible]
es selbst nicht gesehen;

Art: 7. Ja hab Ihr H[illegible]
aber hette dannoch s[illegible]

sub silentio di[illegible]

Rea test. 2. a.
Julian Theis webers
Ehefr.

2. Testis. Juliana Th[illegible]
Haußfrau.

Ad art: 8. Ja, das hette der Hexe
gethan, die hette es gesehen,
darumb wan Leider krank wo[illegible]
so were es gewiß daher;

Ad. art: 9. Dißmahl hette die
Hexe Ihr Adela Zuschlag getrun[illegible]
aber sonst wüste sie es nicht,
Hexen dagegen bericht Ihr vergehalts,
pflegt bey vorigen, Adela hette
das Krank auch nicht [illegible] Hexen
Landt gesetzt, wie sich hernach
die warheit befundt, Hexe
hette Ihr Adela dißmahl getrunckt,
zu [illegible], Hexe were ein
zauberisch Mann, hette Adela wider
Ihr dißmahl gezeigt;

sub silentio dimissa.

Rea 4. a. Test.
Margreth
Adam Schäffers
Ehefr.

Testis 4. Margreth Adam Schefers
Haußfrau.

gegen Heimberger daselbst.

Heimberger excipiert gegen Christ Weber, er habe feindschafft gegen Ihn, admissus salva exceptione, omnes jurati et juratæ.

Rea Test: 1. Christ Weber

Test: 1. Christ Weber.

Ad 1. art: Ja, Kreidelbach hette es gesagt über seinem Kreidelbach[illegible] tische, da sie Ihme geackert, dabey Christ Kneller und Jo. Hans Leimbgruber, seye vergang. Johannstag mit Sommer ein Jahr gewesen, Hette Ihr Kreidelbach hette getrawet zu schmeißen, solte es also sagen;

Art: 2. Sei Kreidelbach hette es auch solchergestalt also über seinem Tisch geredt.

Art: 3. Er hette könte leicht Ihr [illegible], [illegible] einem Zürnken.

Art: 4. Sie hette Ihm zwey mahl bey der Kirch und [illegible] gehört gemacht.

Art: 5. Habe gehört das es gesteh[illegible],

sei

sey darnach der zu [illegible]
es selbst nicht gesehen;
Art: 7. Da hab Ihr h[illegible]
aber hette das noch [illegible]
sub silentio di[missa]

Rea test. 2. a.
Julian Theis webers
Ehe.

2. Testis. Juliana Th[illegible]
Haußfraw.

Ad art: 8. Da "das" hette der Hexe
gethan, die hette es gesehen,
warum wann Leander Kranck ge[illegible]
so were es Zwey Jahr;

Ad. art: 9. Deßmahl hette die
Hexe Ihr Bela zurschlag getragen,
aber sonst wüste sie es nicht,
Hexen Gegenbericht Ihr vorgehalten,
pleybt bey vorigem, Bela hette
das Kranck auch nicht vff Hexen
Landt gesetzt, wie sich hernach
die warheit gefunden, Hexe
hette Ihr Bela deßmahl getraumt,
Zurschmeißen, Hexe wehre ein
Zauberischmann, hette Bela wider
Ihr deßmahl gesagt;
sub silentio dimissa.

Rea. 4. a. Test.
Margreth
Adam Schäffers.
Ehe.

Testis 4. Margreth Adamb Schäfers
Haußfraw.

Ad art: 8. Wisset habe die Leute
sprechen noch gehört, sage doch
die [illegible] leben gelassen,
der Kind sterck gangen, Anna
Maria aber 3. Testis so [illegible]
her gelassen, 2. d[illegible] breit von
ihr, hette ihr gezeigt und gesagt,
der Hexe hette selben ein Herz
gescholten, seye bereits 7 Jahr das
geschehen wann man das Kraut
wieder sehe;

Ad art: 9. Wisse sie nicht, hab
nicht gehört;

sub silentio dimissa.

Rca 5.ª Test. Annamaria Joan Daumen Müllers Ehe.

Testis. 5ª. Anna Maria Johan
Daums Müllers zur Weilerburg
Hausfrau;

Ad art: 8. sage wahr;

9. sage auch wahr, alles seye erst
einmahl geschehen, zur Zeit der
vorige gedacht 2. Jahr wann
man wieder Kraut sehe;

Eodem erst Hexe gegen bericht.
Die Weisse war nicht, also vorgesagt:
Hexe hette selben ein [illegible] im
gebissen, auch einen Stricken [illegible]

[illegible]

Ad art: 8. wüßte habe die leüthe
geschehen noch gehört, sage daß
außer weiden laben gelassen,
der Schmidt Hennich gangen, Anna
Maria aber 5. Testis so ihme
her gelassen, v. à weit von
ihr, hette ihr gewüst und gesagt,
der Hexe hette deßen ein Hexin
gescholtten, seye Zwey Jahr daß
geschehen, wann man das Kraut
weinler setze;

Ad art: 9. daß wüste sie nicht, habe
nicht gehört.

sub silentio dimissa.

Ad 5.a Test: Annamaria Johann Daümen Müllers Ehef:

Testis 5a. Anna Maria Johann
Daümes Müllers zur Veldenberg
Haüßfraw.

Ad art: 8. sage Wahr;

9. seye auch wahr, alles sage sie
niemahl gesehen, zur Zeit deren
vorige geklagt 2. Jahr wann
man weinler Kraüt setze;

Eodem was Hexe gegen bericht.

Die Leüthe war nicht, also vorgesagt:
Hexe hette deßen ein Landtshere im
gehaißen, auch einen Stecken gezogen.

gehoben.)